

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Edgar Mayer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0337-I/A/5/2017

Wien, am 7. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3261/J-BR/2017 der Bundesrätin Ewa Dziejic, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 10:**

- *Welche konkreten Schritte wurden seit dem 27.1.2016 gesetzt, um die Forderungen des UN-Folterkomitees an Österreich umzusetzen?*
- *Wurden diese Schritte dokumentiert?*
- *Wo lassen sie sich einsehen und wie kann man sich auch in Zukunft über Fortschritte informieren?*
- *Wann ist mit welchen konkreten legislatischen Schritten zu rechnen und wie werden diese ausgestaltet sein?*
- *Welche konkreten legislatischen Schritte planen Sie, um einen grundrechtskonformen Zustand herzustellen?*
- *Bis wann kann mit der Schaffung einer dritten Geschlechtseintragungsoption gerechnet werden?*
- *Welche rechtlichen Überlegungen im Beschluss des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in der Causa sind auch für die österreichische Rechtslage von Relevanz?*
- *Ist Ihnen die Stellungnahme der Bioethikkommission im Bundeskanzleramt bekannt?*
- *Wie gedenken Sie mit den Empfehlungen der Bioethikkommission umzugehen?*

- *Wie positionieren Sie sich zur Einschätzung der Volksanwaltschaft, dass der Beschluss in Deutschland für Österreich "wegweisend" sein sollte und der Gesetzgeber nicht das VfGH-Urteil abwarten, sondern selbst initiativ werden sollte?*

Soweit diese Fragen medizinische Eingriffe betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vorgaben des Ärztegesetzes (§ 49 Abs. 1) Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind, Patientinnen und Patienten gewissenhaft nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung zu behandeln und das Wohl der betroffenen Personen zu achten. Auf der Grundlage dieser Regelung sind die vom UN Folterkomitee und ebenso von der Bioethikkommission für die angesprochenen medizinischen Eingriffe erstatteten Empfehlungen zu beachten.

Bei geschlechtszuweisenden Operationen ohne medizinische Notwendigkeit gilt in Österreich folgende Rechtslage: Der Umgang mit rein kosmetischen Operationen wird im „Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen“ (ÄsthOpG, Schönheitsoperationsgesetz) geregelt. Definiert sind Schönheitsoperationen und -behandlungen in §1 (2) als „ästhetische Behandlungen und Operationen ohne medizinische Indikation“ (Details in §3). Diese sind an Personen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, verboten. (§ 7). Diese Rechtslage deckt sich mit der Sichtweise des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen; ohne medizinische Notwendigkeit würden geschlechtsanpassende Operationen an Unter-16jährigen als rein ästhetische Operationen gelten und stünden damit nicht im Einklang mit dem Gesetz.

Eine Erstellung von entsprechenden Behandlungsempfehlungen gemeinsam mit ärztlichen Fachgesellschaften und Intersexuellen-Organisationen ist derzeit in Arbeit.

Zu den Fragen, in denen Aspekte des Personenstandsrechts ist festzuhalten, dass dies nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc



